

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Preetz (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.04.2019 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 2 enthält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme

(1) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Leitung der Kindertagestätte oder im Fachbereich 1 - Allgemeine Verwaltung - der Stadt Preetz abzugeben. Für die Aufnahme eines Kindes zum 01.08. des Jahres oder später ist die Anmeldung bis zum 31.03. des Jahres abzugeben. Später eingehende Anmeldungen können nur bei Vorliegen entsprechender Aufnahmekapazität in den Einrichtungen berücksichtigt werden.

(2) Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit (Betreuungsumfang) anzugeben. Diese ist für die spätere Aufnahme verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur zum 01.02. (Beginn des zweiten Kindergarten-/Schulhalbjahres) oder zum 01.08. eines Jahres (Beginn des Kindergarten-/Schuljahres) in begründeten Fällen und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vereinbart werden, sofern die Kapazität der Einrichtung dieses zulässt. Die Gründe für die Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.

(4) Ergeben sich nach Antritt des Betreuungsplatzes Änderungen (z.B. Veränderungen des Arbeitsumfanges, Arbeitslosigkeit, Elternzeit usw.), die Einfluss auf den Betreuungsumfang haben, sind diese der Stadt Preetz umgehend mitzuteilen. Die Stadt Preetz behält sich vor, in diesem Fall die Betreuungszeiten anzupassen.

Die Stadt Preetz ist berechtigt, regelmäßig den Betreuungsbedarf der Kinder durch Abfrage der Berufstätigkeit der Eltern zu überprüfen und die Betreuungszeiten bei Änderungen anzupassen.

§ 9 enthält folgende Fassung:

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungs- und Betreuungszeiten werden wie folgt geregelt:

a) Kindergarten „Hufenweg“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
------------	--

b) Kindergarten „Bunte Kiste“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 15.00, 16.00,
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 14.00, 15.00, 16.00 Uhr

c) Kindertagesstätte „Leuchtturm“

vormittags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
ganztags	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
altersgemischte Gruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.00, 14.00 Uhr
Krippengruppe	von 7.00 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

d) Kindertagesstätte „Die Rasselbande“ (ehemals DRK-Kindertagesstätte)

vormittags	von 7.30 Uhr bzw. 8.00 Uhr bis 12.00, 13.30, 14.30 Uhr
nachmittags	von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
ganztags	von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr

e) Kindergruppe „Am Wasserturm“

vormittags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
------------	----------------------------

§ 13 enthält folgende Fassung:

§ 13

Gebühr für die pädagogische Betreuung in den Kindergärten

(1) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung in der Regelgruppe beträgt je Kind für einen Ganztagsplatz

von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	265,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr	9 Stunden	298,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	232,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	265,00 €
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	9 Stunden	298,00 €

für einen Vormittagsplatz

von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr	4,5 Stunden	149,00 €
von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr	5 Stunden	166,00 €
von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	6 Stunden	199,00 €
von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, 7.30 Uhr bis 14.30 Uhr	7 Stunden	232,00 €
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	4 Stunden	132,00 €
von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	5 Stunden	166,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	199,00 €

für einen Nachmittagsplatz

von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr	3 Stunden	99,00 €
-----------------------------	-----------	---------

Die Betreuung über 12.00 Uhr hinaus ist an die Teilnahme am Mittagessen gebunden.

(2) Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Krippenkind (Kinder ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)

von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	7 Stunden	270,00 €
von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr	8 Stunden	309,00 €
von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	9 Stunden	347,00 €
von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	6 Stunden	232,00 €
von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr	7 Stunden	270,00 €
von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8 Stunden	309,00 €

Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt, ist ab dem Folgemonat des dritten Geburtstages die Regelgebühr zu entrichten.

§ 15 enthält folgende Fassung:

§ 15

Gebühr für die pädagogische Betreuung im Kinderhort

Die monatliche Gebühr für die pädagogische Betreuung beträgt je Kind für einen Kinderhortplatz mit einer Betreuungszeit

von 11.30 Uhr bis 15.00 Uhr	3,5 Stunden	129,00 €
von 11.30 Uhr bis 18.00 Uhr	6,5 Stunden	239,00 €

§ 22 enthält folgende Fassung:

§ 22

Datenschutz

Für die Bearbeitung von Anmeldungen für die Kindertagesstätten und die Festsetzung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadtverwaltung Preetz zulässig. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Betreuung in den Kindertagesstätten nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft.

Preetz, den 16.04.2019

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrike Michaelsen
Erste Stadträtin